

**FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG
für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde
St. Anna - 33415 Verl**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Anna in Verl hat mit Beschluss vom 05.07.2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Überweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 05.07.2021 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.04.2019 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I	Grabnutzungsgebühren	Betrag
1.	<u>Reihengrabstätten</u> (nur im Rasengemeinschaftsfeld)	
1.1	Verstorbene unter 5 Jahre (Ruhefrist/Nutzungsrecht 25 Jahre für Sarg und Urne)	
1.1.1	Erdbestattung je Grabstelle	60,00 €
1.1.2	Urnenbestattung je Grabstelle	60,00 €
1.2	Verstorbene ab 5 Jahre (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre für Sarg und Urne)	
1.2.1	Erdbestattung je Grabstelle	1.440,00 €
1.2.2	Urnenbestattung je Grabstelle	1.140,00 €
2.	<u>Wahlgrabstätten</u>	
2.1	Verstorbene unter 5 Jahre (Ruhefrist/Nutzungsrecht 25 Jahre für Sarg und Urne)	
2.1.1	Erdbestattung je Grabstelle	60,00 €
2.1.2	Urnenbestattung je Grabstelle	60,00 €



Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 10. August 2021

Bezirksregierung

Im Auftrag

Schwerdtfeger

2.2	Verstorbene ab 5 Jahre (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre für Sarg und Urne)	
2.2.1	Erdbestattung je Grabstelle	690,00 €
2.2.2	Urnenbestattung	690,00 €
2.2.3	Zusätzliche Urnenbeisetzung im Wahlgrab	550,00 €

2.2.4	Rasengemeinschaftsfeld	
2.2.4.1	Erdbestattung (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre) je Grabstelle	1.740,00 €
2.2.4.2	Urnenbestattung (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre je Grabstelle)	1.440,00 €

2.3 Sonderformen

2.3.1	z.B. Waldsteinia (Urnengemeinschaftsgrab) oder Nachfolgevarianten	
2.3.1.1	Urnenbestattung (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre) je Grabstelle	2.850,00 €
2.3.2	Vinca (Rasengemeinschaftsgrabfeld)	
2.3.2.1	Erd- und Feuerbestattung (Ruhefrist/Nutzungsrecht 30 Jahre für Sarg und Urne) je Grabstelle	1.890,00 €

3. **Nacherwerbsgebühr**
Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren. Die Mindestverlängerungszeit beträgt zwei Jahre.

4. **Ausgleichsgebühr**
Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.
Diese beträgt 1/30 der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II Verwaltungsgebühr

1. Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

III Gebühren für die Bestattung

1.	Verstorbene unter 5 Jahre	
1.1	Erdbestattung	100,00 €
1.2	Urnenbestattung	100,00 €
2.	Verstorbene ab 5 Jahre	
2.1	Erdbestattung	400,00 €
2.2	Urnen	200,00 €
3.0	Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag	200,00 €

IV Gebühren für Ausgrabung u. Umbettungen

1.	<u>Umbettung auf dem eigenen Friedhof</u>	
1.1	Verstorbene unter 5 Jahre	450,00 €
1.2	Verstorbene ab 5 Jahre	950,00 €
1.3	Urnen	450,00 €
2.	<u>Ausgrabung zur Überführung auf einen anderen Friedhof</u>	
2.1	Verstorbene unter 5 Jahre	300,00 €
2.2	Verstorbene ab 5 Jahre	600,00 €
2.3	Urnen	300,00 €

V Genehmigungsgebühren für Grabmale

1.	Für die Aufstellung oder Veränderung eines Denkmals	35,00 €
2.	Für zusätzliche Gedenksteine auf der selben Grabstelle, je Stein	8,00 €

33415 Verl, den 20.07.2021

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Anna Verl
gez. Auris, Pfarrer u. Vorsitzender
gez. Gnegel, Mitglied
gez. Klotz, Christian

Kirchenaufsichtlich genehmigt, Paderborn, den

Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt, Detmold, den

Bezirksregierung

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 26.07.2021

6-1011223430-10#23711/162/73

Erzbischöfliches Generalvikariat

B. Gnegel



- 2018